



notarielle Prioritätsverhandlung

Unterschriftsbeglaubigung

Nachteil: Nur Unterschrift
wird als echt bestätigt

notarielle Niederschrift
samt Tatsachenbescheinigung
§§ 36 ff BeurkG

- sicherste Weg
- Erklärung möglich, was zu sichern ist
- Verbindung mit einer eidesstattlichen Versicherung möglich

→ insbesondere wichtig für einstweiligen Rechtsschutz

Tatsachenbescheinigung
gem. § 43 BeurkG

Notar bescheinigt, dass ein Schriftstück oder auch z.B. eine CD-ROM zu einem bestimmten Zeitpunkt ihm vorgelegt wurde

Beweiskräftige Verbindung von Erklärung und Werk

notarielle Verwahrung

Vorteil: - Fälschungssicher
- hohe Beweiskraft

Nachteil: - Verwahrungszeit
- Rückgabe bei fehlender Abholung

versiegelter Umschlag,
in dem die Diskette verschlossen wird
und
Verbindung mit der Urkunde

Hinterlegung von Quellcodes beim Notariat (Escrow-Agreement)

Absicherung des Käufers von Software

- vor Insolvenz des Käufers
- Leistungsstörungen auf Verkäuferseite

Urk. Rolle Nr. /

Prioritätsverhandlung

Heute am

- -

erschien vor mir,

Dr. Christoph Ziegler
Notar in Weißenhorn

in den Amtsräumen in 89250 Senden, Hauptstraße 38:

Herr Manfred Mustermann, geb. am 27.01.1982,
wohnend in 89073 Ulm, Musterstr. 7,
nach Angabe ledig,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

Der Erschienene erklärt mit der Bitte um Beurkundung:

I.

Herr Manfred Mustermann erklärte mir, dass er ein Computerprogramm geschrieben hat über(Beschreibung des Programms, Erläuterung der Besonderheiten, etc.).

Dieses Programm hat einen Umfang wie es auf der Diskette, die der Ausfertigung der Urkunde - beigeheftet ist, enthalten ist. Weiterhin ist eine schriftliche Aufzeichnung des Programms dieser Urkunde als Anlage beigeheftet.

An das Original ist die Diskette nicht zu heften

II.

Ich, Herr Manfred Mustermann, nehme für dieses Werk urheberrechtlichen Schutz nach § 1 des Urberschutzgesetzes in Anspruch.

III.

Zum Nachweis der Priorität meiner geistigen Schöpfung findet diese notarielle Verhandlung statt.

Über die Bedeutung und die Folgen einer falschen Versicherung an Eides statt belehrt, versichere ich folgendes an Eides statt:

Mir ist nichts bekannt, was der Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben entgegensteht.

Die vorstehende eidesstattliche Versicherung gebe ich für den Prozessfall ab.

IV.

Der Notar wird beauftragt, die übergebene Diskette mit meiner Ausfertigung mit Nadel und Faden zu verbinden und mir zu übergeben sowie mir eine weitere beglaubigte Abschrift auszuhändigen.

Der Notar wird angewiesen nur eine Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen und falls die von ihm erteilte einzige Ausfertigung dieser Urkunde ihm erneut vorgelegt werden sollte, sie nicht nochmals gemeinsam mit einem oder mehreren Datenträgern zu versiegeln, es sei denn, er war bei der Entsiegelung der von ihm in Erfüllung der vorstehenden Anweisungen versiegelten Umschlages anwesend und bestätigt durch öffentliche Urkunde, dass sich die von ihm erneut mit der ersten und einzigen Ausfertigung dieser Urkunde versiegelten Datenträger in dem Umschlag befunden haben, die er im Anschluss an diese Prioritätsverhandlung und in Ausführung der ihm vorstehend erteilten Anweisungen versiegelt hat.

Auf mein Recht, die vorstehenden Anweisungen zu widerrufen, verzichte ich ausdrücklich.

V.

Ich wurde vom Notar über die rechtlichen Wirkungen der Prioritätsverhandlung belehrt, insbesondere darüber,

- dass die heutige Verhandlung keinen Nachweis gem. § 10 Urheberrechtsgesetz darstellt, sondern lediglich den zeitlichen Zeitpunkt der Vorlage des Dokuments bzw. des Datenträgers beim Notar;
- dass der Gegenstand der vorstehenden Verhandlung möglicherweise keinen Rechtsschutz genießt, weil die materiellen Voraussetzungen eines Urheberrechtsschutzes und/oder eines sonstigen Leistungsschutzes nicht gegeben sind;
- dass sich im Falle einer in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Änderung des Inhalts des Gegenstandes der heutigen Verhandlung eine erneute Prioritätsverhandlung empfiehlt;
- dass die Entsiegelung des Umschlages, in welchen der amtierende Notar die ihm übergebenenDatenträger versiegelt hat, nur entweder durch einen Notar oder durch ein Gericht in Anwesenheit eines Notars erfolgen sollte, damit nach der Entsiegelung der Umschläge erneut die Priorität der nicht

verwendeten Vervielfältigungsstücke durch eine öffentliche Urkunde dokumentiert werden kann.

Es wurde empfohlen bei jeder Weiterleitung der Dokumente, auf die Urheberschutz beansprucht wird, den Anspruch auf die eigene Urheberschaft zu dokumentieren.

Ich trage die Kosten dieser Urkunde. Der Wert wird auf 3.000,- € geschätzt.

**Vorgelesen vom Notar, von der Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben**